



Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Postfach 221. 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte  
Landeshauptstadt Hannover  
Region Hannover

nur per e-mail

Bearbeitet von:  
Frau Schaper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

Hannover

41.22 – 12235 – 8.4.2.2 N1 - 4805

01.09.2008

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes;  
hier: Anteil der Kosten zur Warmwasserbereitung**

Mit e -mail vom 18.07.2008 hatte ich Ihnen das Urteil des BSG vom 27.02.2008 – B 14/7b AS 64/065 R übersandt, mit dem in einem Verfahren zum SGB II entschieden worden ist, dass ein Abzug für Kosten der Haushaltsenergie von den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nur insoweit zulässig ist, als diese bereits in der Regelleistung enthalten sind.

Mehrere Anfragen haben gezeigt, dass sowohl die analoge Anwendung des Urteils auf Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG Schwierigkeiten bereitet als auch eine Hilfestellung für eine Regelung für Empfänger von Leistungen nach § 3 AsylbLG wünschenswert wäre.

Anwendung des Urteils auf Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG

Das BSG hat sich in seinem Urteil auf die EVS 1998 bezogen, da diese für den streitgegenständlichen Zeitraum maßgeblich war und die Ergebnisse der EVS 2003 im streitgegenständlichen Zeitraum noch nicht veröffentlicht waren. Für die Gegenwart sind diese Ergebnisse jedoch zu berücksichtigen, zudem sind die Regelätze erneut angehoben worden. Nach der EVS 2003 ist für Haushaltsenergie ein Betrag in Höhe von 21,75 € ermittelt worden. Der Rentenanpassungssatz lag für die Folgejahre ab 2003 bei insgesamt 1,64 %, so dass sich auf der Grundlage der Berechnung des BSG folgende aktuelle neue Werte ergeben:

Dienstgebäude/  
Paketanschrift:  
Lavassallee 8  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 30

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkassenzentrale Hannover  
Konto-Nr. 105 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

	Regelleistungen	Haushaltsenergie insgesamt	Höhe der enthaltenen Kosten für die Warmwasserbereitung
Haushaltsvorstand	351,00 €	22,11 €	6,63 €
Mischregelsatz	316,00 € (90 %)	19,90 €	5,97 €
ab 14. Lebensjahr	281,00 € (80 %)	17,69 €	5,30 €
bis 14. Lebensjahr	211,00 € (60 %)	13,27 €	3,98 €

#### Lösungsmöglichkeit für Empfänger von Leistungen nach § 3 AsylbLG

Gem. § 3 Abs. 1 AsylbLG ist der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts durch Sachleistungen zu decken. Zu den Verbrauchsgütern des Haushalts zählt die Haushaltsenergie, d. h. Strom, Gas oder Öl zur Beleuchtung, zum Kochen und zur Warmwasserbereitung.

Sofern der in § 3 Abs. 1 genannte Bedarf in Form von Geldleistungen gedeckt wird, beträgt der Wert den in § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG genannten Beträge zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Das bedeutet, dass die Kosten für die Warmwasserbereitung in den genannten Geldbeträgen einbezogen sind, somit also abzusetzen sind, sofern die Kosten für die Warmwasserbereitung in den übernommenen Heizungskosten enthalten sind.

Eine Aufschlüsselung der in § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG genannten Beträge ist weder im Gesetzgebungsverfahren noch vom federführenden Bundesministerium erfolgt.

Niedersachsen hatte die entsprechenden Anteile mit RdErl. vom 14.08.1995 – 41 - 12235 – 8.4 – festgelegt, der RdErl wurde allerdings mittlerweile aufgehoben. Die dort festgelegten Werte, die vielen Leistungsbehörden in Niedersachsen weiterhin als Maßstab dienen, liegen im Vergleich zu den Festlegungen anderer Länder über dem Durchschnitt. Auch sind die auf Grundlage dieser Zahlen berechneten Warmwasseranteile (30 %) höher als die Warmwasseranteile, die für Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG nach den Maßstäben des BSG festgelegt worden sind. Würde man für die Empfänger von Leistungen nach § 3 AsylbLG, die als Haushaltsvorstand eingeordnet sind, alternativ den gleichen Betrag der Kosten der Warmwasserbereitung für den Haushaltsvorstand eines Leistungsempfängers nach § 2 AsylbLG zugrunde legen und die anderen Werte anteilig an die Geldleistungen anpassen, ergeben sich für die Haushaltsangehörigen ebenso

- 3 -

höhere Werte. Diese Diskrepanz zeigt deutlich, dass diese Praxis nicht sachgemäß ist und eine entsprechende Regelung, die den Überlegungen des BSG entspricht, erfolgen sollte.

Der Wert den in § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG genannten Beträge ist seit dem Inkrafttreten des AsylbLG am 01.11.1993 nicht mehr verändert worden. Das BSG hat in seinem o. a. Urteil die EVS zugrunde gelegt, die in dem streitgegenständlich maßgeblichen Zeitraum Gültigkeit hatte und hat den entsprechenden Wert jeweils in dem Maße „dynamisiert“, wie auch die Regelsätze erhöht worden sind. Unter Berücksichtigung dieser Vorgehensweise könnte man umgekehrt die EVS 1998 zugrunde legen und den Betrag für Energiekosten (19,34 €) entsprechend der Rentenanpassungssätze von 1993 bis 1998 (11,29 %) verringern. Es ergäbe sich so ein Betrag von 17,16 €. Für die Kosten der Warmwasserbereitung ergäbe sich demnach folgendes Bild:

	Haushalts- vorstand	Haushalts- angehörige von Beginn des 8. Lebensjahres	Haushalts- angehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
Geldbetrag gem. § 3 Abs. 2 AsylbLG	184,07 €	158,50 €	112,48 €
Energiekosten	17,16 €	14,78 €	10,49 €
Warmwasseranteil (30 %)	5,15 €	4,43 €	3,15 €

Bei dieser Vorgehensweise wird auch die bisherige Struktur der Altersgruppen beibehalten.

Ich stelle anheim, diese Überlegungen zu übernehmen und die so ermittelten Beträge bei Empfängern von Leistungen nach § 3 AsylbLG entsprechend in Abzug zu bringen.

Im Auftrage

  
Schaper